



GEMEINDE KAMMERSTEIN

**Verordnung der Gemeinde Kammerstein über das Anbringen von
Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer
(Plakatierungsverordnung)**

vom 1. März 2024

Die Gemeinde Kammerstein erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von öffentlichen Anschlägen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln, nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Kammerstein angebracht werden, und zwar in den dafür vorgesehenen Grenzen (Anhang 1). Darstellungen durch Bildwerfer einschließlich Darstellungen mittels Laser dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Kammerstein vorgeführt werden. Bei der Beantragung der Genehmigung ist die für den Inhalt und die Anbringung verantwortliche Person verbindlich zu benennen.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die auf der Grundlage der Bayerischen Bauordnung genehmigt worden sind.
- (3) Vom Verbot des Absatzes 1 Satz 1 und 2 ausgenommen sind Anschläge, die von der Gemeinde z.B. durch Sondernutzungserlaubnis gestattet sind. Ausgenommen sind auch Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden. Straßenverkehrsrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (4) Plakate, Tafeln und Ständer dürfen nur in der Weise angebracht werden, dass weder Fußgänger noch Radfahrer noch Fahrzeuge behindert werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Plakate oder Tafeln über Verkehrsgrund, etwa an Straßenbeleuchtungsmasten, müssen eine Minimalhöhe (lichte Höhe Unterkante) von 2,50 Metern und eine Maximalhöhe (lichte Höhe Oberkante) von 3,50 Metern aufweisen. Für hängende Plakate an Masten ist eine maximale Größe von DIN A 1 vorgesehen. Mehrere Plakate übereinander sind unzulässig.

§ 2 **Begriffsbestimmung**

Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Bäumen, Masten oder an beweglichen Gegenständen, wie Ständern, Kraftfahrzeuganhängern oder ähnlichem angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmengen wahrgenommen werden können, insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus.

§ 3 **Ausnahmen**

- (1) Die zu allgemeinen Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu 6 Wochen vor dem Wahltermin Anschläge anbringen oder anbringen lassen, falls es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten und Belange der Verkehrssicherheit beachtet werden. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen, und für die jeweiligen Antragsteller und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin. Die genannte Frist beginnt am siebten Samstag vor dem Termin der Wahl bzw. Abstimmung um 18.00 Uhr. Diese Ausnahme gilt nicht für Baudenkmäler, die dem Denkmalschutz unterliegen. Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung.
- (2) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
- (3) Die Gemeinde Kammerstein kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 4 **Kennzeichnungs- und Entfernungspflicht**

Auf den Anschlägen ist die für den Inhalt und die Anbringung verantwortliche Person zu benennen. Die Anschläge sind nach dem Ereignis bzw. nach Ablauf der festgesetzten Frist unverzüglich zu entfernen. Anschläge, die unter Nichtbeachtung von § 1 Abs. 1 und ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes bzw. einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 angebracht wurden, sind von der verantwortlichen Person oder vom Veranstalter, für dessen Veranstaltung geworben wurde, unverzüglich zu entfernen.

§ 5 **Gebühren**

Die Gemeinde Kammerstein erhebt folgende Erlaubnis- und Sondernutzungsgebühren:

Pro Plakat / Woche	2,50 Euro
Pro Großflächenplakat / Woche	5,00 Euro

Die Anzahl der Plakate, Plakatständer und Großflächenplakate wird im Ermessen der Gemeinde Kammerstein festgelegt. Bei örtlichen Vereinen, Verbänden, Gruppierungen sowie Vereinen und Gebietskörperschaften der KABS-Kommunen, die nachweislich den Status der Gemeinnützigkeit besitzen, kann von der Erhebung einer Erlaubnis- und Sondernutzungsgebühr abgesehen werden. Von Gebühren befreit ist insbesondere die politische Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen gemäß § 3 Abs. 1 dieser Verordnung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt;
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt,
3. entgegen § 3 die Anschläge nicht kennzeichnet oder sie nicht fristgerecht entfernt.
4. einen unzulässigen Anschlag oder eine unzulässige Bildwerferdarstellung (auch Laserstrahlen) auf seinen Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Verhinderung oder Entfernung in der Lage ist.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gemeinde Kammerstein
Kammerstein, den 01. März 2024

Wolfram Göll
Erster Bürgermeister

Anhang 1 zur Verordnung der Gemeinde Kammerstein über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) vom 1. März 2024

1. Die Aufstellung der Werbeträger wird nur für den in der Sondernutzungserlaubnis genannten Zeitraum genehmigt. Die Werbeanlagen sind unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung abzubauen.
2. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf durch die Werbeanlage nicht beeinträchtigt werden.
3. An Verkehrseinrichtungen (Masten, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Beleuchtungsanlagen, Bauwerken wie Brücken, Stützmauern, Verkehrszeichen und deren Aufstellvorrichtungen im Zuge der Straßen) dürfen die Werbeanlagen nicht angebracht werden.
4. Die Werbeanlagen dürfen nicht beleuchtet werden.
5. Die Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der jeweils betroffenen straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt aufzustellen. Werbeanlagen, die sich außerhalb dieser Grenzen befinden, werden vom gemeindlichen Bauhof kostenpflichtig entfernt.
6. Die Werbeanlagen dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben.
7. Die Werbeanlagen dürfen das Lichtprofil der Straßen nicht einengen.
8. Über der Fahrbahn dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden.
9. Die Werbeanlagen dürfen keine Verkehrszeichen verdecken.
10. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder nicht beeinträchtigt werden.
11. Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von den Werbeanlagen freizuhalten.
12. Der Antragsteller hat den Straßenbaulastträger von allen Ansprüchen - auch von Dritten -, die sich aus der Aufstellung der Werbeanlagen ergeben, freizustellen.
13. Die Standsicherheit beziehungsweise die Befestigung der Werbeanlagen sind vom Antragsteller laufend zu überwachen.
14. Den Weisungen der Gemeinde Kammerstein ist unbedingt Folge zu leisten.